

**Antrag:**

1. Die Ratsversammlung beschließt nach § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I “Innenstadt” Zellen 1, 5 und 6 als Satzung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Teilaufhebungssatzung nach § 162 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach In-Kraft-Treten der Teilaufhebungssatzung gemäß den Bestimmungen des § 154 BauGB Ausgleichsbeträge zu erheben.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach In-Kraft-Treten der Teilaufhebungssatzung gemäß § 163 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt zu ersuchen, die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern zu löschen.